

Mitteilung des Senats

vom 1. September 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gerichtsgefängnis in Bremerhaven	S. 787.
2. Antrag, betreffend das Halten von Bienen	" 788.
3. Kanal in der Straße am Industriefafen. Beschäftigung für Arbeitslose	" 789.
4. Jahresberichte der Krankenanstalt und des St. Jürgen-Asyls	" 791.

1. Gerichtsgefängnis in Bremerhaven.

In seiner Mitteilung vom 14. Dezember 1909 (Verhdlg. S. 1289 ff.) hat der Senat das von dem Hochbauamt I entworfene Projekt eines neuen, an der Poststraße zu erbauenden Gerichtsgefängnisses in Bremerhaven der Bürgerschaft vorgelegt und die Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen 250 000 M auf das Budget der Bandeputation, Abteilung Hochbau, beantragt. Die Vorlage ist von der Bürgerschaft an eine Kommission verwiesen, die einen endgültigen Bericht noch nicht erstattet und ihre weiteren Beratungen bis zum Friedensschlusse vertagt hat.

Inzwischen ist, wie dem Senat durch seine Gefängnis-Kommission berichtet ist, das bekanntlich in wenig gutem baulichen Zustande befindliche Gerichtsgefängnis wegen der im Verlauf des Krieges hinzutretenden Verpflegungsschwierigkeiten geräumt, und die Gefangenen, deren Zahl seit längerer Zeit wesentlich geringer ist, als sie früher war, sind im Untsgefängnis untergebracht worden.

Es ist aber anzunehmen, daß das Gerichtsgefängnis demnächst wieder in Benutzung genommen werden muß, und seine alsbaldige Instandsetzung empfiehlt sich nach Ansicht des Senats namentlich auch deshalb, weil im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse nicht zu übersehen ist, ob und wann der Frage eines endgültigen Neubaus ernstlich näher getreten werden kann.

Nach dem anliegenden Bericht des Hochbauamts II, mit dem die Bandeputation sich einverstanden erklärt hat, ist zu einer Instandsetzung des Gebäudes, von kleineren Unterhaltungsarbeiten abgesehen, die Aufwendung von 7350 M erforderlich. Da es sich größtenteils um Dachreparaturen handelt, hält der Senat für ratsam, daß sie noch vor Eintritt der kalten Jahreszeit ausgeführt werden. Er ersucht daher die Bürgerschaft einer Nachbewilligung von 7350 M auf das Spezialbudget 96 b III Titel 7 zustimmen zu wollen.

Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Das Gerichtsgefängnis zeigt besonders viele und große Mängel und Schäden am Dach. Die Dachdeckung ist vielfach schlecht, die eisernen Dachfenster sind verrostet. Die Dachverbandhölzer und Latten sind zum Teil morsch und wurmfressig. Namentlich auf der einen Walmsseite ist dies der Fall; hier müssen Dachverband und Lattung vollständig erneuert werden. Ebenso muß der Holzfußboden im Dachboden der gleichfalls vom Wurm zerfressen ist, durch neue Dielung ersetzt werden. Im übrigen sind die Instandsetzungsarbeiten, die zur weiteren Benutzung des Gefängnisses notwendig sind, im Kostenanschlag I genau zusammengestellt; sie kosten etwa 4700 M.

Außerdem ist es meines Erachtens erforderlich, die sehr steile hölzerne Treppe durch eine massive und etwas bequemere Treppe zu ersetzen. Die Kosten hierfür einschl. des Ausbaues, der die flachere Treppenneigung ermöglicht, sind im Kostenanschlag II auf 2650 M veranschlagt.

Endlich sind nach Kostenanschlag III noch verschiedene Instandsetzungsarbeiten im Innern des Gebäudes auszuführen, die etwa 500 M erfordern werden. Letzterer Betrag kann auf den zuständigen Unterhaltungsfonds Titel 7 des Spezialbudgets 96 b genommen werden, während die beiden übrigen Posten von 4700 + 2650 = 7350 M als Nachbewilligung auf diesen Fonds bei Senat und Bürgerschaft beantragt werden müssen.

10. 6. 16.

(gez.) Knop.

Nichts zu bemerken.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

15. 6. 16.

(gez.) Ehrhardt.

2. Antrag, betreffend das Halten von Bienen.

Durch ihren Beschluß vom 24. Mai 1916 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Polizeidirektion mit einem Bericht zu beauftragen, ob das Verbot des Haltens von Bienen abzuändern ist (Verhblgn. S. 397). Die Polizeidirektion hat dem Senat das Folgende auftragsgemäß berichtet.

Die im Bremischen Gesetzb. 1853 S. 155 veröffentlichte Warnung mit dem Wortlaute:

„Frühere Vorfälle veranlassen die Polizeidirektion daran zu erinnern, daß es nicht gestattet wird, in der Stadt noch Vorstädten Bienen zu halten und daß diejenigen, welche diese Warnung nicht beachten, in eine angemessene Geldstrafe verfallen“

ist stets als ein Verbot des Bienenhaltens angesehen. Die demnächstige Aufhebung der Warnung erscheint aber gerechtfertigt, da für ein allgemeines Verbot des Bienenhaltens genügende Gründe nicht vorliegen, die Polizeidirektion auch schon Ausnahmen zugelassen hat. Die Aufhebung wird erfolgen, nachdem durch entsprechende Änderung der Feldpolizeiordnung das Halten von Bienen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist.

Die Feldpolizeiordnung vom 20. Oktober 1887 (Gesetzb. S. 95 ff.) bestimmt im § 22:

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2) wer polizeilicher Anordnung zuwider Bienenstöcke aufstellt.

Diese Fassung macht das Aufstellen von Bienenstöcken nicht von polizeilicher Genehmigung abhängig, solche Genehmigung muß daher erst vorgeschrieben werden. Die Polizeidirektion legt entsprechenden Gesetzentwurf vor.

Der Senat erteilt dem Gesetzentwurf seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ebenfalls zuzustimmen.

Gesetz, betreffend Änder

Der Senat verordnet
Der § 22 Ziffer
die folgende Fassung:

2) wer ohne polizeiliche
lichen polizeiliche

Beschlossen Bremen
und bekannt gemacht am

1. Kanal in der Straße

Die Deputation für
bezeichneten Gegenstand des
Antrage der Deputation zu

Zur Beschäftigung
eine Reihe sog. Notstandsar-
E. 1077 ff.), darunter in
der Bandepuration, Abteilu-
rente und Köthner in G-
Geipelinger Chaussee und
100 000 M auf das Bu-
weiterung der Hafenanlage
haben auszuführende Ge-
mureichenden Gelände für
Es war beabsichtigt
auf dem Gelände der Bar-
kommen am Nonnenberg

Bezüglich der En-
damals, um eine
die städtische Kanalisation
der Unterführung II bis
ihren Bahngelände mit
durch die Unterführung II
Straße „Am Industrie-
der kleinsten Sorte (120
der Entwässerung des F-
Zur Aufnahme der Ab-
statt des ursprünglich
„Industrie-“ von der
vorhandene gemauerte
benannt ausgearbeiteten
lichter Breite herzustellen